

Kurztitel

Methodenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 495/1989 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 141/1999

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

24.07.1999

Text

§ 5. Der auf dem Flaschenschild angegebene Alkoholgehalt darf um höchstens 0,5 Vol.-%, bei Qualitätsweinen, die mehr als 3 Jahre in Flaschen gelagert wurden, und bei Schaumweinen um 0,8 Vol.-%, vom tatsächlichen Wert abweichen.